

Ergeht
Dienstag und Freitag.
Redaktion:
Stadt, N. Markt Nr. 220, 3. St.
Expedition:
Rannhaus-Nr. 190.

Insertionsgebühren:
für die 2spaltige Zeile oder deren
Raum für 1 Mal 6 fr., 2 Mal
8 fr., 3 Mal 10 fr. Insertions-
stempel jedes Mal 30 fr.

TRIGLAV.

Zeitschrift für vaterländische Interessen.

Verlag und Druck von
J. Blasnik.

(Manuscripte werden nicht zurückgesendet.)

Verantwortlicher Redakteur:
P. v. Madics.

Abonnement für Laibach:

ganzzährig 5 fl. — fr.
halbjährig 2 „ 50 „
vierteljährig 1 „ 25 „

Durch die Post

ganzzährig 6 fl. 40 fr
halbjährig 3 „ 20 „
vierteljährig 1 „ 70 „

Einzelne Exemplare kosten 5 Nkr.

II. Jahrgang.

Laibach am 13. Februar 1866.

N^o. 13.

Eine Interpellation.

Die Landtagssitzung vom 10. d. M. begann mit der nachstehend mitgetheilten Interpellation des Herrn Abgeordneten Luka Svetec, einer Beschwerde über das Nichteinhalten kaiserlicher und ministerieller Erlässe in Betreff der Amtirung in der slovenischen Sprache Seitens der Behörden in Krain.

Diese Interpellation, welche an ihrem Schlusse an das h. k. k. Staatsministerium appellirt, wollte nun der Herr Vorsitzende Landeshauptmann-Stellvertreter von Wurzbach nachdem er sie verlesen nicht in Behandlung ziehen, da er ihre Stilisirung gegen den §. 45 der Geschäftsordnung gerichtet fand, da er sie als eine Replik ansah und Debatten in ihrem Gefolge fürchtete. Er schickte sich sonach an, das Haus zu befragen, ob dieselbe dem Herrn Regierungskommissär einzuhändigen sei, ob nicht. Gegen solchen Vorgang, der ebenfalls geschäftsordnungswidrig war, protestirten ernstlich der Herr Interpellant selbst und Dr. Costa, indem sie hervorhoben, daß durch ein solches Befragen des Hauses das Interpelliren illusorisch würde, da dann jede Interpellation auf solche Weise vom Botum des Hauses abhängig wäre! Um das Recht der Abgeordneten zu wahren, zog Herr Svetec diese seine Interpellation zurück. Wir theilen sie unsern Lesern wörtlich mit; sie lautet:

Die Befertigten richteten in der Sitzung vom 13. v. M. an die hohe Regierung die sub 1. heiliegende Interpellation. Daraus erfolgte von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter die Beantwortung sub 2/. So wie wir einerseits die Offenheit anerkennen, womit in der Beantwortung die von uns angegebene Thatfache konstatiert wird, daß im Herzogthume Krain die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 13 und 165 a. G. D. so wie der §§. 123 und 184 St.-P.-D. gar nicht; und die Anordnungen des h. Justiz-Ministerial-Erlasses vdo. 15. März 1862 und des Mundschreibens Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vdo. 31. Juli l. J. rücksichtlich des Gebrauches der Landessprache in einigen Beziehungen gar nicht, in andern aber nur in einem äußerst geringen Maße beobachtet werden: so müssen wir andererseits bedauern, daß gleichzeitig eine Rechtfertigung und Beschönigung der gegenwärtigen Zustände versucht wird, weil jeder derartige Versuch dem Ernste der h. Regierung, die sprachliche Gleichberechtigung durchzuführen, die Spitze abzusprechen droht. Wir begreifen vollständig, daß Sr. Excellenz der Herr Statthalter ob Kürze der Zeit, nicht in der Lage war, sich von dem Gegenstande der Frage durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen, und daher die nöthige Information aus den Berichten untergeordneter Organe schöpfen mußte. Wir erlauben uns jedoch zu bemerken, daß im vorliegenden Gegenstande die alleinige Berücksichtigung der amtlichen Berichte nicht zum Ziele führt. Wie könnten auch die Gutachten jener Organe, die den bisherigen Zustand zum großen Theile mitverschuldet haben, und solchen auch für die Zukunft aufrecht erhalten möchten, unbefangen lauten, und eine aufrichtige Wendung zum Bessern befürworten? Ja es ist eine ganz natürliche Sache, daß solche Organe die obwaltenden Uebelstände zu verdecken suchen; daß sie die Schuld an denselben allen Andern, nur nicht sich selbst zuschreiben; daß sie die sprachliche Gleichberechtigung immer „für derzeit undurchführbar“ finden. Schon seit dem Jahre 1848, also durch volle 18 Jahre hört man, so oft die Sprachenfrage angeregt wird, aus den Amtsberichten den Refrain: „Es ist die Nothwendigkeit, es ist der Wunsch des Volkes nicht vorhanden; die Sprache ist noch nicht reif; es fehlt an geeigneten Schriftführern; auch die Advokaten können die Sprache noch nicht hinlänglich.“ Und dieser Refrain wird sicherlich so lange forterklingen, als die h. Regierung die Aemter um ihr Gutachten fragen wird. Wenn die Frage gestellt wird, ob es im Interesse einer richtigen und verlässlichen Aufnahme des Thatbestandes nothwendig sei, daß die Protokolle mit ausschließlich slovenischen Parteien slovenisch aufgenommen werden, so wird geantwortet, es ist nicht nothwendig, denn die Beamten sind ja der slovenischen Sprache vollkommen mächtig; und fragt man, ob die Aufnahme slovenischer Protokolle thunlich sei, so heißt es, nein, sie ist nicht thunlich, denn die Beamten können die Sprache nicht schreiben. Welch' sonderbare Argumente. Wie kann man behaupten, ein Beamter sei der slovenischen Sprache vollkommen mächtig, wenn er das, was eine Partei zu ihm, und was er zu der Partei spricht, bei der bekanntlich so einfachen slovenischen Orthografie nicht einmal niederschreiben kann; und sollte es ein Beamter, der der Sprache vollkommen mächtig ist, wagen dürfen, der durch Gesetz und kaiserliches Wort so feierlich verbürgten Gleichberechtigung aus dem Grunde zu widerstreben, weil er sich die Orthografie der Sprache noch nicht eigen gemacht hat?

Und Welch' eine fürchterliche Selbstanklage liegt nicht darin, daß unsere Beamten, die meist Landesinder sind, ihre Muttersprache nicht einmal schreiben können, und dieß, wie es scheint, auch nicht lernen wollen! Es wird gesagt: daß die Protokolle zwar in deutscher Sprache aufgenommen, darin aber alle wichtigern und entscheidendern Stellen auch mit den eigenen slovenischen Worten des Angeschuldeten oder Zeugen niedergeschrieben werden. Hierzu erlauben wir uns zu bemerken, daß auch diese mindeste Concession an die slovenische Sprache nicht in allen Fällen gemacht

wird. Unbegreiflich bleibt es aber, wenn alle wichtigen und entscheidenden Stellen slovenisch niedergeschrieben werden können, warum nicht auch die minder wichtigen, warum nicht das ganze Protokoll? In jedem Falle ist aber dieser Vorgang schon deshalb ungenügend, weil der Untersuchungsrichter gar nicht berufen ist, zu entscheiden, was wichtig und entscheidend ist; sondern nur den Thatbestand objektiv, richtig aufzunehmen.

Ob es richtig sei, daß seit einer Reihe von Jahren bei Schlußverhandlungen keine Einwendungen vorgekommen sind, daß sich Richter und Parteien nicht richtig verstanden hätten, lassen wir dahingestellt. Aber unzulässig ist die Thatfache, daß sowohl Inquisiten als Zeugen ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen bei der Schlußverhandlung abgeändert oder berichtigt haben. Allein die Beschuldigung auszusprechen, daß der Untersuchungsrichter die Aussage unrichtig aufgenommen habe, ist gewiß sehr mißlich, namentlich für den Verhörten, weil er ja gar nicht weiß, und auch nicht wissen kann, ob seine Aussage in die ihm unverständliche deutsche Sprache richtig übersezt, und dann, ob ihm bei der Vorlesung die deutsche Aufnahme richtig und vollständig rückübersezt wurde, während das deutsche Protokoll eine vollen Glauben verdienende Urkunde bildet. Uebrigens stehen uns Erfahrungen zu Gebote, daß slovenische Aussagen wirklich unrichtig in das Deutsche übertragen worden sind. Was die Erledigung der slovenischen Eingaben betrifft, so liegen Beweise vor, daß solche auch deutsch erledigt, und selbst unter dem Vorwande, daß die Gerichtssprache nur die deutsche sei, ohne Erledigung zurückgewiesen worden sind. Uebrigens liefert der Umstand, daß slovenische Eingaben gemacht, und diese slovenisch erledigt werden, einen neuen Beweis, daß die slovenische Sprache für den Amtgebrauch reif ist, und daß die Beamten sie gebrauchen können, sobald sie nur wollen. Wenn schriftliche Eingaben angenommen und slovenisch erledigt werden können, warum sollten nicht auch die mündlichen Anliegen in der Sprache der Partei zu Protokoll genommen, und in derselben Sprache auch erledigt werden? Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns zu bemerken, daß das hiesige Ehegericht dadurch, daß es alle Protokolle mit slovenischen Parteien slovenisch aufnimmt, und in dieser Sprache auch die Entscheidungen ausfertigt, die Reife der slovenischen Sprache für den Amtgebrauch schon lange außer Zweifel gestellt hat. Wenn man sagt, daß von Seite der Bevölkerung kein Verlangen nach der slovenischen Amtssprache herrscht, so ist das ganz unrichtig, und wir erlauben uns nur auf die seit einer Reihe von Jahren in unseren öffentlichen Blättern zum Ausdruck gekommenen Wünsche, auf die im Jahre 1861 dem damaligen Herrn Staatsminister Schmerling überreichte, von 20000 Unterschriften bedeckte Petition, endlich auf die Aufträge, die einige von uns von ihren Wählern ausdrücklich erhalten haben, hinzuweisen. Es ist endlich Thatfache, daß slovenische Parteien von jenen k. k. Notaren, von denen sie wissen, daß sie Urkunden auch slovenisch aufnehmen, diese auch verlangen, und sich überhaupt, wenn sie befragt werden, in welcher Sprache die Urkunde aufgenommen werden soll, stets fürs Slovenische entscheiden. Wenn sich die Parteien bisher scheuten, die Rechte ihrer Sprache vor Amt und Gericht nachdrücklich geltend zu machen, so geschah dies wohl auch hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie wußten, daß sie in den meisten Fällen mit ihren Begehren übel angekommen wären; und dieser Umstand ist für den Bittenden, für den Recht Suchenden nach dem Grundsatz: Lex in codice, favor in iudice nicht gleichgiltig. Allein wir fragen, ist es denn gestattet, Rechte, die Jedermann ohne Ausnahme gesetzlich gewährleistet sind, erst von einem besondern Verlangen abhängig zu machen? Es ist zwar gleichgiltig, auf welche Weise wir zur Kenntniß von Qualifikations-Tabellen gekommen sind, weil es sich vorliegend nur um die Konstatirung einer Thatfache gehandelt hat; aber vermahren müssen wir uns gegen die Anschauung, als ob man zur Kenntniß einer Qualifikations-Tabelle nur durch Verletzung des Amtsgeheimnisses gelangen könnte, nachdem es doch bekannt ist, daß viele Amtschefs aus denselben kein Geheimniß machen, und daß derlei Tabellen bei Dienstbewerbungen oft in Hände gelangen, die durch keine Amtsgeheimnisse gebunden sind. Mit Unrecht wird unsere Behauptung zurückgewiesen, daß nationalgefinte Beamte scheinbar angesehen und gemäßigelt werden. Wir können es vielmehr konstatiren, daß die Furcht, sich durch eine nationale Gesinnung höhern Orts zu vermaßen, noch jetzt unter den Beamten Krains allgemein ist, und nur durch eine entschiedene Kundgebung der Regierung beseitigt werden kann. Wir zweifeln wohl gegenwärtig nicht an dem Ernste der Regierung der slovenischen Sprache die ihr gesetzlich zustehenden Rechte einzuräumen. Unsere Beschuldigung war auch wie es aus dem Wortlaute unserer Interpellation hervorgeht, nicht gegen die gegenwärtige h. Regierung gerichtet. Wir können es jedoch nicht verschweigen, daß der in der Beantwortung zur Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung angedeutete Weg nicht zum Ziele führt. Eine Erfahrung von 18 Jahren lehrt uns, daß es durchaus nicht genügt, die Durchführung der sprachlichen Rechte des Volkes lediglich dem Eifer der Beamten zu überlassen. Wir können es als zuverlässig bestätigen, daß ein großer Theil der Beamten Krains von der h. Regierung bestimmte und specielle Weisungen erwartet. Denn nach den Erfahrungen früherer Jahre, wo die Worte der Minister in Betreff

der Gleichberechtigung nie mit ihren eigentlichen Intentionen übereinstimmen, kann nur ein klarer Auftrag den Beamten sichere Anhaltspunkte über die wahren Absichten der h. Regierung bieten. Die von uns Gefertigten gestellte Interpellation ist daher durch die erfolgte Beantwortung gerade rückfichtlich ihres wesentlichen Inhaltes nicht erledigt worden; sie kann auch, nach unserm Dafürhalten, nicht von der h. k. k. Landesregierung innerhalb ihres Kompetenzkreises, sondern nur durch das h. k. k. Staatsministerium endgiltig beantwortet werden. Indem sonach die Gefertigten ihre in der eingangs gedachten Interpellation gestellten Anfragen hiemit ausdrücklich wiederholen, wagen sie an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu stellen, diese Interpellation sammt Beilagen dem h. k. k. Staatsministerium zur hochgeneigten Beantwortung vorzulegen.

Aus dem Landtage.

(22. Sitzung am 29. Jänner. — Vorsitzender: Baron Cobelli; anwesend 31 Abgeordnete.)
(Schluß.)

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung wird der Bericht des Landesausschusses verlesen, betreffend die Einführung einer Gebührentaxe für die Vornahme von Augenscheinvornahmen bei Privatbauführungen im Pomorio der Stadt Laibach. Der beantragte Taxtarif lautet: 1. Ueber ein Gesuch zum Baue eines neuen kleinen Gebäudes 2 fl. 2. Ueber ein Gesuch zum Baue eines neuen großen Gebäudes 4 fl. (Anmerkung. Unter einem kleinen Gebäude wird ein solches ebenerdiges Gebäude verstanden, welches eine erbaute Fläche von nicht mehr als 50 Quadratlastern einnimmt.) 3. Ueber ein Gesuch zu Stockwerksaufsetzungen, Zubauten oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude, insofern dadurch eine Steuerfreiheit erreicht wird, 4 fl. 4. Ueber ein Gesuch zu Bauführungen, welche nicht in eine der vorstehenden drei Kategorien gehören, 2 fl. 5. Für die Vornahme der sogenannten Sanität-Augenscheine nach vollendeter Bauführung sind nach Maßgabe der vorstehenden Unterscheidungen sub 1 bis 4 die nämlichen Taxen mit 2 oder 4 fl. zu entrichten. Wird ohne Debatte angenommen und der Landesausschuß beauftragt, um die allerhöchste Sanction einzuschreiten.

Abg. Dr. Toman verliest als Berichterstatter die Anträge des Ausschusses für das Projekt der Eisenbahnverbindungen Laibach-Willach und St. Peter-Fiume. Diese Anträge lauten: 1. Der Landtag des Herzogthums Krain stellt in Anerkennung der hohen Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Eisenbahnverbindungen Laibach-Willach und St. Peter-Fiume bei dem Umstande, als die letztere Linie bereits in dem Eisenbahnnetz-Entwurfe aufgenommen und deren wünschenswerther Ausbau gesichert erscheint, an die hohe Staatsregierung die Bitte, hochdieselbe geruho in den Entwurf des neuen Eisenbahnnetzes auch die Eisenbahnlinie Laibach-Willach einzubeziehen, und falls über den Entwurf ohne Aufnahme dieser Linie die allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers bereits erfolgt wäre, nachträglich dieselbe rückfichtlich dieser Linie zu erwirken. 2. Der Landtag beauftragt den Landesausschuß, sich rückfichtlich der Bildung eines Comitès zur Durchführung der Eisenbahnlinie Laibach-Willach mit der Handels- und Gewerbekammer von Krain ins Einvernehmen zu setzen und im Falle des Zustandekommens desselben durch ein Mitglied zu betheiligen. 3. Der Landtag bewilligt für den Fall, als die Ausbringung der zur Ausarbeitung des zur Erlangung der schließlichen Konzession nöthigen Projektes erforderlichen Geldmittel möglichst gesichert erscheinen würde, für die Vorarbeiten aus dem Landesfonde einen Beitrag von 5000 fl. mit dem Vorbehalte aller demselben gleich anderen Beiträgen aus der Unternehmung erwachsenen Rechte.

Abg. Dezman versucht in längerer Rede gegen die sogleiche Votirung einer Beitragssumme zu den Tracirungsarbeiten zu sprechen.

Abg. Dr. Costa: Mein Herr Vorredner hat gegen den Ausschufsantrag gesprochen, obschon er am Beginne und am Schlusse seiner Rede die Wichtigkeit des Gegenstandes zugegeben hat. Im Momente seines Vortrages habe ich mich seines neulich gebrauchten Satzes erinnert: cur multiplicare entia sine necessitate, und dies gilt wohl hier. Wenn es sich auch um weiter nichts handeln würde, als einen patriotischen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, so ist der Landtag dazu berufen. Daß es nicht möglich war, wegen Kürze der Zeit, die statistischen Nachweisungen über die Tracirungskosten zu liefern, und daß die gar nicht Aufgabe des Comitès war, wird jeder einsehen; dies wird Aufgabe des einzusetzenden gemischten Comitès sein. Indem man dies begehrte, hatte man entweder die Absicht dem Ausschusse eine Aufgabe aufzuladen, die zu lösen unmöglich wäre, oder einen verkappten Antrag einzubringen, der dahin geht, die Ausführung der Bahn vornehmlich zu hemmen. Heute werden wir die Bahn nicht bauen, sondern heute nur (wie dieß z. B. in Kranten geschehen) im Allgemeinen auszusprechen haben die Wichtigkeit und den Wunsch und so die ersten Arbeiten anzubahnen. Wenn wir das nicht thäten, so würde das patriotische Gefühl, das wir für die Sache im Lande heben wollen, nicht gehoben werden. Die vorgebrachten Einwendungen sind nur Scheineinwendungen. Ganz unfruchtbar ist die Hinweisung darauf, daß die Eisenbahn durch Krain dem Lande schädlich war. Wenn die bisherige Eisenbahn uns schädlich war, schließt dies aus, daß auch eine solche entstehen könnte, die uns nützlich wäre; oder kann es nur solche Eisenbahnen geben, die die Waaren bei einem Thor herein und beim andern hinaus führen?! In Oberkrain sind alle Faktoren gegeben, daß sich die Industrie zu bedeutender Höhe heben kann, aber das Land und der Landtag allein werden sie nicht heben. Der Herr Vorredner hat als Berichterstatter in der Debatte über die Straßenkonkurrenz so schön gesagt, daß die Kommunikationsmittel das Volkwohl am Besten heben, so lasse man unserm Krain auch das Glück zu Theil werden, an dem Weltverkehre theilzunehmen. Die Handelskammer hat in der Sache bereits ihr Urtheil abgegeben, und es ist das eine so kompetente Körperschaft, daß ihr Votum ohne statistische Angaben, uns allein genügen muß. Es ist gesagt worden, Krain sei ein industriearmes Land, eben weil die Industrie Oberkrains den Krebsgang geht, so müssen wir ihr jetzt unter die Arme greifen, und es nicht etwa dann thun wollen, wenn es zu spät wäre. Wir werden durch die Annahme der Ausschufsanträge die patriotische Ueberzeugung

von der hohen Wichtigkeit der Bahn hervorgerufen. Meine Herren! Nachdem wir für Unterkrain und Innerkrain, freilich in viel traurigerer Weise geholfen, so sollen wir heute auch für Oberkrain helfen. (Dobro — Dobro.)

Abg. Mully hebt den strategischen Punkt in der Eisenbahnfrage hervor mit Rücksicht auf den Engpaß von Malborghetto. Nur hält er dafür, daß die für die Tracirung der Bahn beantragten 5000 fl. zu hoch angenommen seien, indem jene Vorarbeit nicht schwierig sei. Abg. Ritter von Guttmannsthal. Wenn auch das im Ausschufberichte gebotene statistische Material etwas dürftig sei; so seien die Schätze des Mineralreiches, die das Land in sich berge, die großen Waldungen, die intelligente Arbeitsfähigkeit der Bewohner bekannte Thatfachen. Es sei daher zwecklos, den Gegenstand durch Rückweisung an den Ausschuf hinauszuziehen. Die Zeit dränge, die Stagnation der Industrie nehme überhand, es müsse gehandelt werden. Ein Mittel der Abhilfe sei die Eisenbahn, um der darniederliegenden Industrie Oberkrains aufzuhelfen. Abg. Kapelle hebt die Wichtigkeit der Bahn gleichfalls hervor. Abg. Dezman glaubt die Nothwendigkeit der genaueren Begründung der Ausschufsanträge zurückkommen zu sollen. Abg. Dr. Toman als Berichterstatter bekämpft die gegen die Anträge des Ausschusses vorgebrachten Einwendungen. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Bahn sei von ihm fasssam schon bei der Einbringung des bezüglichen Antrages überzeugend dargethan worden. In der Entgegnung sei von Herrn Dezman nichts Objektives, sondern nur Subjektives vorgebracht worden, und Hr. Dezman habe seine Gründe aus der Triesterzeitung geholt, oder vorher darin niedergelegt. Die nun geforderten statistischen Daten zur erforderlichen Unterstützung des hohen Ortes in Anregung zu bringenden Gegenstandes werde das Eisenbahnausschußkomitè zusammenstellen und geltend machen, aber keineswegs hervorgerufen durch den Antrag Dezman's, sondern zu rechter Zeit durch die rechte Körperschaft. Im Uebrigen bemerkt Redner, habe man für Brückenbauten, für Straßen namhafte Beträge votirt, so erfordere die fragliche Angelegenheit ihrer bedeutenderen Wichtigkeit wegen dieselbe Rücksicht, und sei der Betrag von 5000 fl. kein zu bedeutendes Opfer, wenn derselbe auch nur für die Vornahme der Vorarbeiten bestimmt sei. Abg. Dezman zieht seinen Antrag mit Rücksicht dessen, daß von anderer Seite Abänderungsanträge eingebracht werden sollen, zurück. Die Spezialdebatte wird eröffnet. Abg. Ritter v. Guttmannsthal stellt den Antrag, daß der Ausschufsantrag 1 durch folgenden Zusatz ergänzt werde: Der Landesausschuß sei zu beauftragen, statistisches und sachliches Material, bestehend nicht nur aus Daten der Montan-Industrie in Oberkrain sondern auch die Gutachten der Etablissementbesitzer jener Gegend zu sammeln und dem ans Ministerium zu richtenden Gesuche anzuschließen. Sodin wird der Ausschufsantrag 1 mit jenem Zusätze, nur in etwas kürzerer Fassung, angenommen. Der zweite Ausschufsantrag wird unverändert angenommen. Zum dritten Ausschufsantrage beantragt Abg. Dr. Costa, daß der Passus „einen Beitrag von 5000 fl.“ abgeändert werde und heißen solle „bis höchstens 5000 fl.“ So abgeändert wird der Ausschufsantrag angenommen, nachdem vorher ein gleichfalls eine Abänderung bezielendes Amendement des Abg. Dezman abgelehnt wurde. Letzter Sitzungsgegenstand ist der Antrag des Landesausschusses auf Genehmigung des Verkaufes eines Theiles der Grundparzelle Nr. 891 der Gemeinde Ober-Lezece. Wird ohne Debatte während erledigt. Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.

Revue der Landtage.

(Ungarischer Landtag). In der Sitzung des Unterhauses am 8. d. M. wurde der Adressentwurf verlesen. Er lautet in den hervorragendsten Punkten: Allererst wird für Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Ungarn, die Einberufung des ungarischen Landtags, und für das Aufgeben der Politik der Rechtsverwirrung gedankt, sowie für das Allerhöchste Versprechen, die Integrität der ungarischen Krone aufrecht erhalten zu wollen.

Dann wird bedauert, daß die Entwicklung der ungarischen Konstitution von 1848 durch 17 Jahre gestört wurde. Hierauf wird die Politik des Ausgleichs mit Ungarn, welche von der pragmatischen Sanktion ihren Ausgang nimmt, gebilligt; doch wird auf die Bedingung der pragmatischen Sanktion, nämlich auf die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns, ein besonderes Gewicht gelegt. Es werden jedoch auch vom ungarischen Landtage gemeinsame Angelegenheiten anerkannt, und der ungarische Landtag wird ohne Verzug an die Ausarbeitung eines auf diesen Gegenstand bezüglichen Entwurfs schreiten.

Der ungarische Landtag will mit den zisleithanischen Völkern „als konstitutionellen Völkern und als selbstständige freie Nation mit einer anderen selbstständigen freien Nation, unter Wahrung der Unabhängigkeit Ungarns verkehren“.

In die konstitutionellen Formen dieser Länder und ihre wechselseitigen Verhältnisse will sich Ungarn nicht einmengen. Das Oktober-Diplom sei der Grundstein des allgemeinen Konstitutionalismus nur für die nichtungarischen Länder. Der Inhalt desselben überschreite besonders in seinen Umschreibungen der gemeinsamen Angelegenheiten, in vieler Hinsicht die Grenzen der pragmatischen Sanktion. Ungarn könne das Oktober-Diplom nicht annehmen, weil es dadurch seine Verfassung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vernichtete. Ausführlicher und speziell wird der „Reichstag“ seine diesbezüglichen Gründe und Ansichten in jenem Vorschlage entwickeln, den er Sr. Majestät bezüglich der Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse und der Art ihrer Behandlung unterbreiten werde.

Bezüglich des Februar-Patentes sagt der Entwurf: Eine vierjährige Erfahrung lieferte schließlich den Beweis, daß jene Verfassung, welche das Patent enthält, die Pazifizierung der Völker nicht erzielte und auch praktisch nicht ausführbar war.

Hierauf folgt eine eingehende Kritik des Februar-Patentes. „Und nachdem der Ueberzeugung des Reichstags gemäß das Oktober-Diplom und das Februar-Patent mit den Lebensbedingungen unseres Vaterlandes nicht in Einklang zu bringen wären, werden wir uns befirenen, Eurer Majestät einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, welcher geeignet ist, sowohl unsere konstitutionelle Selbstständigkeit zu wahren, als den Lebensbedingungen der Monarchie zu entsprechen“.

Auf die Revision der 1848er Gesetze übergehend, welche mit der Lösung der eben erörterten Fragen in strenger Verbindung stehe, sagt der Entwurf: Bereits die 1861er Adresse habe sich zu einer solchen Revision bereit erklärt; jedoch könne dies nur in einem integrierten ungarischen Reichstag und nur auf Vorschlag eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums geschehen. Auch darüber will der „Reichstag“ Vorschläge Sr. Majestät unterbreiten.

Darauf wird vor Allem die Krönung Sr. Majestät zum König von Ungarn verlangt; der ungarische Reichsrath wolle alles verhandeln, was der

gekrönte König ihm vorlegt. Allererst müsse auf geistigem Gebiete vieles nachgeholt werden. In seinem Wirken werde der ungarische Reichstag, von den Grundprinzipien der Verfassung ausgehend, jederzeit die Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber allen Klassen der Bürger des Vaterlandes, ohne Unterschied des Glaubens und der Sprache sich zur Richtschnur dienen lassen. Insbesondere wolle er auch das in Betracht ziehen, was er bereits in unserer unterthänigen Adresse von 1861 ausgesprochen: „daß das sich immer mehr entwickelnde nationale Gefühl Aufmerksamkeit erheischt und nicht mit dem Maße vergangener Zeiten und älterer Gesetze gemessen werden könne“. „Wir werden nicht vergessen, daß die Bewohner Ungarns nichtungarischer Zunge ebenso Bürger Ungarns sind, und mit aufrichtiger Bereitwilligkeit wollen wir Alles, was diesbezüglich ihre Interessen und das Gemeinde-Interesse des Landes erheischen, durch das Gesetz gewährleisten. Auch bei Abfassung dieser Gesetze werden wir die Prinzipien der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit befolgen“.

Nach einem Passus über die Nothwendigkeit der Abhilfe in materiellen Fragen wird für die Einberufung des kroatisch-slavonischen Landtags zu einer entsprechenden Vertretung auf dem ungarischen Reichstage gedankt; Ungarn reiche der kroatischen Nation mit aufrichtigem Vertrauen die Bruderhand, nur möge die Integrität und konstitutionelle Selbstständigkeit unseres Landes und der ungarischen Krone aufrecht erhalten werden.

Darauf bedauert die Adresse die Nichteinberufung Dalmatiens nach Pest. Die Beschlüsse des kroatischen Landtages von 1861, welche Se. Majestät mitzutheilen geruhten, glaubt der Reichstag am zweckmäßigsten dann in Verhandlung nehmen zu können, wenn er in der Lage sein werde, mit den Vertretern dieser Länder oder mit ihren zum Zwecke des Ausgleiches delegirten Bevollmächtigten gemeinsam zu berathen und diese Angelegenheit unter ihrer Mitwirkung zu entscheiden.

Wiederum folgt ein Dank für die Einberufung der Siebenbürger nach Pest. Nach allem dem wird um parlamentarische Regierung, ein verantwortliches Ministerium, und um die verfassungsmäßige Wiederherstellung der Municipien gebeten. Die Erfüllung dieser Begehren beeinträchtigt die gemeinsamen Reichsinteressen nicht. Würde dieselbe verweigert, so würde wieder drückende Besorgniß sich auf die Gemüther lagern und das Schwanken der Hoffnung dem Reichstage die Bewahrung jener Seelenruhe erschweren, deren er zur Lösung der ihm vorgelegten schwierigen Fragen in so hohem Grade bedürfe.

Auch im dalmatiner Landtag spielte die bürokratisch-italienische Partei einen Trumf aus, der die Vornahme von Reichsrathswahlen bezweckte. Die Opposition der slavischen Minorität brachte aber diesen Antrag zu Fall.

Im mährischen Landtage ging vor dessen Schluß noch ein wichtiger Antrag der nationalen Partei durch. Pražák's Antrag auf Verlängerung des Termins zur Vornahme von Revisionen an der Landtagswahlordnung bis 1872 wurde, nachdem auch der Statthalter in Hinblick auf die bevorstehende Konstituierung von Bezirksvertretungen in Mähren denselben unterstützt hatte, mit 45 gegen 44 Stimmen, bei namentlicher Votification, an einen Ausschuß gemessen, der darüber in der nächsten Session zu berichten hat. Die centralistische Partei versuchte einen — Putsch. Rinský beantragte, daß der Landtag von Mähren Wahlen vornehme für den nichtexistirenden Reichsrath.

Politische Revue.

Die Linke des ungarischen Abgeordnetenhauses ist fest entschlossen, die Adressdebatte so lange keinen ernsten und entscheidenden Charakter annehmen zu lassen, als der Hof noch in Pest-Ofen weilt und die Aufmerksamkeit des Hauses durch die Hoffestlichkeiten und deren Rückwirkungen getheilt werden könnte; sie wird daher demnächst den Versuch machen, entweder jetzt das Haus schon auf eine kurze Frist zu vertagen oder, wenn sie nicht Aussicht hat, hierfür die Majorität zu erlangen, gleich beim Beginn der Generaldebatte eine Taktik einschlagen, deren praktisches Resultat ein ähnliches ist. Ein nicht ganz unwichtiges Symptom in Bezug auf die Stellung, welche die Regierung den ungarischen Parteien gegenüber einnimmt, ist der Umstand, daß vor Kurzem der Redakteur des „Magyar Vilag“ von Sr. Majestät in sehr huldvoller Weise empfangen wurde; in einem Augenblicke also, in welchem der Absagebrief des „Naplo“ an den „Magyar Vilag“ und dessen Partei noch frisch im Gedächtnisse steht, erhielt das letztere Journal eine Gunstbezeugung, die man immerhin in dem Sinne deuten muß, daß die Regierung auf die besonderen Dienste der Fraktion Apponyi rechne.

Der polnische „Czas“ erklärt sich aus Anlaß eines Artikels der „Debatte“, welcher Oesterreich nach föderalistischen Prinzipien auf dualistischer Grundlage zu organisiren vorschlug, daß die öffentliche Meinung Galiziens sich gegen jeden Dualismus bereits ausgesprochen habe, der die Monarchie in zwei Theile spaltete, so die Machtstellung derselben untergrübe, und zugleich die eine Reichshälfte der Herrschaft des deutschen, die andere der des magyarischen Elements subordinirte. Galizien findet eine Reichsvertretung, bestehend aus Gruppen-Delegationen, am acceptabelsten. Sobald der galizische Landtag zur Abgabe seiner Stimme über die künftige Reichs-Organisation werde berufen werden, wird er auf alle Transaktionen eingehen, welche mit der nationalen Gleichberechtigung, mit der Länder-Autonomie, der Reichseinheit und der Machtstellung der Monarchie sich vereinbaren lassen.

Se. Majestät hat die Adresse des Triester Landtags (bekanntlich eine Vertrauens-Adresse für das September-Manifest) mit besonderer Befriedigung angenommen.

Auch in Wien wird der größte Theil der Geschäfte der Polizeidirektion der Gemeinde zugewiesen werden.

Das Justizministerium hat, um den Sträflingen in den verschiedenen Strafanstalten der Monarchie bei ihrem Austritte einen ehrlichen Erwerb zu ermöglichen, die Anordnung getroffen, daß vom 1. Februar l. J. die Hälfte des durch ihre Arbeit erzielten Verdienstes zu Gunsten der Sträflinge deponirt werde, während die andere Hälfte zur theilweisen Einbringung der durch ihre Anhaltung erwachsenden Kosten dem Alerar übermacht werden soll. Gleichzeitig wurde bewilligt, daß die Sträflinge nach Maßgabe ihres Fleißes und ihrer sonstigen Aufführung einen Theil der erzielten Hälfte des Verdienstertrages auch während der Strafdauer zu ihrer Zubereitung verwenden dürfen.

Die „France“ hält Umschau in den sieben Staaten, die jetzt in erster parlamentarischer Thätigkeit begriffen sind: Preußen, Oesterreich, Italien, Spanien, England, Frankreich und die nordamerikanische Union. Ueberall, findet sie, sei die Sorge für die inneren Angelegenheiten vorherrschend. In diesem Umfange will die „France“ eine neue Garantie für die Erhaltung des Weltfriedens erblicken, da es, wo so große Interessen die Thätigkeit der Regierungen und der Völker in Anspruch nehmen, schier zu glauben sei, daß die letzteren ihre Kräfte in zerstörenden Kriegen vergeuden werden, statt den nützlichsten Fortschritt zu realisiren und die wesentlichsten Elemente der öffentlichen Wohlfahrt zu sichern. Gegen die Argumentation der „France“ läßt sich durchaus nichts einwenden; nur muß man sich fragen, was den hier berührten Artikel veranlaßt haben könnte? In Europa zeigt sich nirgends Lust und Neigung zu einem Kriege, wohl aber jenseits des Oceans. Will also der Artikel der „France“ nur besagen, daß auch Nordamerika keinen Krieg führen werde? Wenn dies den Franzosen zur Beruhigung gereicht, so mag die „France“ ihren Zweck erreicht haben.

Briefen aus Rom zufolge hat Baron Hübnér, der österreichische Votschafter in Rom, bei Gelegenheit eines Privatgesprächs mit dem Cardinal Antonelli einer etwaigen Revision des Concordats wohl Erwähnung gethan, es dabei aber sorgfältig vermieden, eingehender diese Angelegenheit zu besprechen, um nicht die Sympathien zu erschüttern, welche die römischen Würdenträger für die österreichische Regierung an den Tag legen.

Die Thronrede der Königin Viktoria, mit welcher am 6. Februar das englische Parlament feierlich eröffnet wurde, scheint nach dem telegraphischen Auszuge derselben ziemlich inhaltsreicher zu sein. Sie erwähnt, daß kein Grund vorhanden sei, irgend eine Störung des allgemeinen Friedens zu besorgen. Die Phrase könnte nicht allgemeiner gehalten sein. Die auswärtigen Beziehungen werden als „freundlich und befriedigend“ bezeichnet. Das bedeutet wohl, daß England mit aller Welt im Frieden bleiben wolle und selbst in einem Conflict zwischen Frankreich und Nordamerika seine Neutralität festhalten würde. Der Absatz, welcher der Flottenbegegnung in Cherbourg gedenkt, ändert an dieser Auslegung nichts. Frankreich und England leben mit einander in freundlicher Uebereinstimmung „zur Förderung des Friedens“. Die Königin erwähnt des Todes König Leopold's und wünscht, daß sein Nachfolger „Belgiens Unabhängigkeit und Wohlfahrt wahren werde“. England wünscht diese Unabhängigkeit und Wohlfahrt, was ein deutlicher Wink für Frankreich ist, die freundliche Uebereinstimmung auf keine allzu harte Probe zu stellen. Von Schleswig-Holstein und den deutschen Großmächten schweigt die Thronrede, und von der Parlamentsreform spricht sie nur in sehr allgemeinen Ausdrücken, was wohl beweist, daß das Cabinet darüber noch keineswegs einig ist. Im Ganzen ist das Aktensstück im höchsten Grade reservirt.

Aus Madrid wird berichtet: Im Senate erklärte der Staatsminister, die Anerkennung Italiens durch Spanien bedeute nur die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit jenem Reiche. Ein gegen die Anerkennung gerichtetes Amendement wurde mit 100 gegen 65 Stimmen verworfen.

Locales und Provinziales.

— (Aus dem Landtage). In der gestrigen Sitzung, welche sechs Stunden (von 10—4 Uhr) währte, und in der es stürmischer zuging als in denen über die Adressdebatte, wurde zuerst eine Interpellation des Dr. Loman und Genossen in Betreff des Vorganges bei dem von der hohen Landesregierung sifirten Scrutinium der Ergänzungswahlen für die Handelskammer verlesen.

Diese Interpellation lautet:

Zur Durchführung der Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach auf die Jahre 1866 und 1867 in Gemäßheit der Kammerordnung vom 26. März 1850, des Erlasses der k. k. Statthalterei für Krain vom 13. August 1852, Z. 7893/2633, und 14. Dezember 1854, Z. 15055, ist vom hohen k. k. Landespräsidium eine k. k. Wahlcommission, bestehend aus dem vom hohen k. k. Handelsministerium ernannten landesfürstlichen Commissär, Herrn Statthaltereirath Ritter v. Bosjio, aus sechs Vertrauensmännern des Handels- und industriellen Standes, einem Gemeinderathe von Laibach und einem Schriftführer eingesetzt worden.

Ueber besondere Einladung von Seite des Herrn Commissionspräsidenten an die sämmtlichen Commissionsmitglieder, sich am 10. d. M. um 9 Uhr Vormittags im Wahllocale der Handels- und Gewerbekammer zur Vornahme des Scrutiniums zu versammeln, haben sich fünf Mitglieder der Commission allort eingefunden. Der Herr Commissionspräsident eröffnete bei seinem Erscheinen ein Decret des hohen k. k. Landespräsidiums an ihn vdo. 9. Februar l. J., mit welchem das Scrutinium eingestellt und er ersucht wurde, die Originalstimmlisten und Wählerverzeichnisse zu erheben und dem hohen k. k. Landespräsidium zur weiteren Uebermittlung an das k. k. Landesgericht Laibach vorzulegen, nachdem dieses ob einer aus Anlaß eines „Eingefendet“ in der „Laibacher Zeitung“ eingeleiteten Untersuchung um dieselben ersuchte.

Sofort wurde vom Herrn Commissionspräsidenten bloß zum Behufe der gedachten Uebermittlung eine Revision und Abzählung der eingelangten offenen Stimmzettel und der versiegelten Paquette vorgenommen, das Resultat zu Protokoll gebracht, und sind unter protokolirter Erklärung dreier Herren Commissionsmitglieder, „daß sie als Commissionsmitglieder lediglich dem hohen Landespräsidial-Erlasse und den Anordnungen des k. k. Wahlcommissärs Folge leisten, sich jedoch in jeder Beziehung rückfichtlich dieses Vorganges verwalten, insofern derselbe mit den bestehenden Gesetzen und mit den ihnen als Commissionsmitglieder zustehenden Rechten nicht im Einklange stehen sollte“, — die sämmtlichen offenen und versiegelten Stimmzettel unscrutinirt sammt den Wählerverzeichnissen vom Herrn Commissionspräsidenten in Empfang genommen worden.

Ohne darüber eine Betrachtung anzustellen, ob das k. k. Landesgericht gemäß §. 109 der Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853 des Inhaltes: „Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden“, — berechtigt war, sämmtliche oder nur einzelne auf die gedachte Untersuchung bezügliche Wahlacten vom hohen Landespräsidium oder von der eingesetzten k. k. Wahlcommission, und vor der Scrutinirung zu begehren, halten wir dafür, daß der vom hohen k. k. Landespräsidium angeordnete und vom Herrn Commissionspräsidenten durchgeführte Vorgang der Sifirung des Scrutiniums und der Wegnahme der sämmtlichen Wahlacten nicht im Gesetze gegründet ist. Diese Behauptung findet ihre Rechtfertigung im §. 21 der Kammerordnung vom 26. März 1850, „nach welchem die Wahlcommission am Schluß des Wahltages zu der vorherbestimmten Stunde das Resultat zu verkünden hat, und wornach alle der Commission zustehenden Entscheidungen endgültig sind, welche sich ohne Zweifel auf die ausschließliche Prüfung der Wählerlisten und Stimmzettel zum Behufe des Scrutiniums, auf die vollständige Obforge und das nicht zu beirrende Verfügungsrecht über die sämmtlichen Wahlacten beziehen.“

Gemäß dieser gesetzlichen Norm und gemäß des §. 10 des oben citirten hohen Statthaltereierlasses vom 13. August 1852, wornach eine Wahlcommission für die Dauer einer Ergänzungswahl eingesetzt wird, konnte das hohe k. k. Landespräsidium gesetzlich — weder das Scrutinium sifiren, noch die Herausgabe der Wahlacten zu irgend einem Behufe überhaupt, noch insbesondere zur Uebermittlung an das k. k. Landesgericht begehren.

Durch den dargestellten, wahrheitsgemäßen Sachverhalt und Vorgang sind daher die Rechte der Wahlcommission, in weiterer Beziehung der ganzen Wählerschaft und die Interessen der Handels- und Gewerbekammer, welche der Ergänzung so außerordentlich bedarf, tangirt.

Die ergebenst Gefertigten fühlen sich daher verpflichtet, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen:

a) Wie vermag die hohe k. k. Landesregierung, respektive das hohe

k. k. Landespräsidium die gedachte Sistierung des Scrutiniums und die Wegnahme der Wahllisten für die Ergänzungswahl auf das Jahr 1866 und 1867 gesetzlich zu rechtfertigen?

b) Ist die hohe k. k. Landesregierung, respektive das hohe k. k. Landespräsidium nicht genehmigt, die Durchführung der besagten Ergänzungswahl und vorzüglich des Scrutiniums den ordnungsmäßigen Gang nehmen zu lassen?

Laibach, am 11. Februar 1866.

Hierauf wurde der Wasserrechtsgegesetzentwurf beraten und — was den Kernpunkt bildete — der Ausschufsantrag über den Dr. Bleiweis'schen Antrag, betreffend die Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen Krains, debattiert. An der Debatte, in welcher von centralistischer Seite auf das Leidenschafflichste gestritten wurde, theilnahmen die Abg. Kromer (gegen) — der in despektirlichen Ausdrücken den slovenischen Klerus angriff — Excellenz Baron Schloißnigg (für), Dechant Roman (für), Excellenz Graf Auersperg (gegen), Dr. Roman (slovenisch) (für), Dezman (gegen) — der sich in den ungebührlichsten, wie die Gallerie es unisono ausrief, gemeinen Ausfällen auf die Nationalen und ihre Führer erging und um auch possierlich zu sein, den Koran citirte — und der Berichterstatter Dr. Bleiweis, welcher, nachdem er seinem Staunen über die Vorgänge Ausdruck gegeben — die, wie er sagte, den Anschein hätten, als ob man sich in der Frankfurter Paulskirche und nicht im krainischen Landtage befände, oder die Interessen Schleswig-Holsteins gegenüber dänischem Drucke und nicht Landesinteressen vertreten wollte — mit den überzeugendsten Argumenten den Gegnern das Absurde ihrer Behauptungen darthat und besonders den Herrn Abgeordneten Dezman, der sich heute als Jupiter tonans gegen jede nationale Strebung geberdet, eine frühere Zeit in Erinnerung rief. Das Resultat des Kampfes war über Antrag des Abg. Baron Pfaltzen Uebergang zur Tagesordnung, welche in namentlicher Abstimmung mit der bekannten Majorität von 18 gegen 13 Stimmen angenommen wurde. Wir aber sagen mit dem Ausschufberichte: es ist dies eine Frage, die insolange nicht von der Tagesordnung gestrichen werden wird, bis sie eine befriedigende Lösung gefunden haben wird.

— Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliebung vom 3. Februar dem Oberstaatsanwalts-Stellvertreter in Graz, Josef Ritter von Andrioli, in Anerkennung seiner vielfährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

— Man schreibt uns aus Graz: In der 24. Sitzung des steiermärkischen Landtages, in welcher die Hrn. Abg. Herman und Razlag wieder recht wacker für unsere nationale Sache kämpften, war es der letztere, der den Umstand als besonders gravirend hervorhob, daß sich im Landesauschusse kein Mitglied aus dem Unterlande befinde. Er drohte, wenn die Ansprüche der Slovenen hierauf im Hause nicht berücksichtigt würden, so würden diese einen andern Weg einschlagen, und als der Präsident für gut fand, ihn deshalb zur Ordnung zu rufen, erklärte er, man werde sich an Sr. Majestät Regierung wenden.

— Vor Kurzem wurde vom Vereine der Aerzte in Steiermark das Andenken des großen Denkers Med.-Dr. Leopold Auenbrugger, Edlen von Auenbrugg, in erhebender Weise gefeiert, und vom Vereine die Auenfertigung von Auenbrugger's Ophthalmoportraits veranstaltet. — Auenbrugger, ein geborner Steierer, ist nämlich in Deutschland der eigentliche Entdecker der in der medicin. Wissenschaft Epoche machenden Untersuchungsmethode mittelst Auskultation und Percussion, einer Methode deren weiterer Ausbildung Stoda, ein geborner Böhme, seinen Weltruf verdankt. — Für unsere Leser aber dürfte diese Notiz um so mehr an Interesse gewinnen, wenn sie erfahren, daß Auenbrugger der Urgroßvater unseres geachteten hiesigen Staatsanwaltes Herrn Dr. von Lehmann ist.

— Unser Landsmann Anton Bantik, Mitglied des Jesuitenordens, wird in der kommenden Fasten in Rom in der Jesuitenkirche predigen.

— (Ballchronik.) Der am 11. d. M. in der Citavnica abgehaltene Ball war zwar minder besucht, als die Vodnik-Feier, dafür jedoch äußerst animirt, und bot der Cotillon, von Herrn Drašler arrangirt, vorzüglich schöne Figuren, die auch insgesamt trefflich gelangen.

Getraute.

Maria Verkündigung. Herr Johann Zindler, Dr. der Philosophie und k. k. Gymnasial-Professor, mit Frä. Johanna Josefa Luscher.

Verstorbene.

Am 8. Februar. Herr Johann Nedwied, Rathshühnhüter, alt 72 Jahre, in der Stadt Nr. 219, an der Entartung der Drüsen-Unterleibsorgane. — Dem Franz Knecht, Tagelöhner, sein Kind Maria, alt 1 Jahr, in der Polana-Worstadt Nr. 96, an der Auszehrung. — Herr Josef Raringer, bürgl. Handelsmann, starb im 67. Lebensjahre, in der Stadt Nr. 8, an Unterleibs-Typhus.

Am 11. Februar. Margaretha Bernkuß, Inwohnerweib, alt 56 Jahre, im Civilspital, an der metastatischen Lungenentzündung. — Herr Anton Fink, Schneider, alt 31 Jahre, im Civilspital, an der Lungentuberkulose.

Lottoziehungen.

k. k. Lottoziehung am 10. d. M.

Triest: 48. 33. 38. 21. 53.

Wochenmarkt in Laibach am 10. Februar.

Erdäpfel Mß. fl. 1.40, Linsen Mß. fl. 5.—, Erbsen Mß. fl. 4.50, Fisiolen Mß. fl. 5.—, Rindschmalz Pfund fr. 52, Schweineschmalz Pfund fr. 40, Speck frisch Pfund fr. 25, Speck geräuchert Pfund fr. 38, Butter Pfund fr. 45, Eier Stück 1 1/2 fr., Milch Mß. fr. 10, Rindfleisch Pf. 20, 16 und 12 fr., Kalbfleisch Pf. fr. 18, Schweinefleisch Pf. fr. 16, Schöpsefleisch Pf. fr. —, Hähnel pr. Stück fr. 50, Tauben Stück fr. 20, Hen Cent. fl. 1.50, Stroh Cent. fl. 1.30, Holz hartes 30zöllig Klafter fl. 7.50, weiches Kst. fl. 5.50, Wein rother Cimer fl. 13, weißer Cimer fl. 14.

Getreidepreise in den Magazinen am 10. Februar.

Weizen Mß. fl. 4.6, Korn Mß. fl. 2.72, Gerste Mß. fl. 2.32, Hafer Mß. fl. 1.80, Halbfucht Mß. fl. 2.95, Heiden Mß. fl. 2.32, Hirse Mß. fl. 2.35, Kukuruß Mß. fl. 2.57.

Coursbericht	8. Februar.		16. Februar.		12. Febr. (tel.) (Durchschnitts- cours)
	Geld	Waare	Geld	Waare	
Zu österreich. Währung zu 5%	58.50	58.70	58.10	58.20	—
" rückzahlbar " 2 1/2%	99.—	99.40	99.—	99.40	—
" von 1864	88.—	88.20	87.80	88.—	—
Silberanlehen von 1864	68.—	68.75	68.—	68.50	—
Nationalanlehen 5%	65.25	65.35	65.—	65.10	64.70
Metalliques 5%	62.15	62.25	61.90	62.—	61.60
Verlosung 1839	145.—	145.50	144.25	144.75	—
" 1860 zu 500 fl.	81.30	81.40	80.90	81.—	80.—
" 1864.	75.50	75.70	75.70	75.80	—
Como-Rentischeine 42 L. austr.	16.—	16.50	16.—	16.50	—
Grundentlastungs-Oblig. von Krain	84.—	86.—	84.—	86.—	—
Steiermark	87.—	88.—	87.—	88.—	—
Nationalbank	748.—	749.—	743.—	745.—	741.—
Kreditanstalt	146.20	146.40	147.30	147.50	145.80
Wechsel auf London	102.80	103.30	102.50	103.—	102.75
Silber	102.60	102.80	102.—	102.15	102.10

Nr. 875.

Rundmachung.

(12—1.)

Bei dem Magistrate Laibach kommt für das Jahr 1866 die vom verstorbenen k. k. Oberstlieutenant Josef Sühnl errichtete Militär-Waisenstiftung mit 40 fl. zur Verleihung. Auf diese Stiftung hat ein vom Militär abstammendes, vaterloses, armes Kind, es mag ehelich oder unehelich sein, Anspruch. Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig instruirten Gesuche

bis 6. März l. J.

bei diesem Magistrate zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Februar 1866.

Der Bürgermeister: Dr. E. S. Costa.

Nr. 892.

Rundmachung.

(13—1.)

Nach den Anfangs Februar d. J. eingelangten Brodtarifen haben nachfolgende zwei Bäcker das größte Brod:

Jakob Gačnik, wohnhaft in der Stadt Nr. 275, und
Anton Gregorec, wohnhaft Kapuziner-Vorstadt Nr. 4.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. Februar 1866.

Der Bürgermeister: Dr. E. S. Costa.

3.

Ausverkauf.

6

In Folge Beschlusses des Ausschusses wird das in die Johann Krašovič'sche Vergleichsmasse gehörige

Galanterie-, Nürnberg- und Modewaarenlager

zu herabgesetzten Preisen ausverkauft.

Laibach, am 8. Jänner 1866.

Dr. Bart. Suppanz.

14

Geld-Vorschüsse und Loose-Verkauf auf Raten.

1

Gefertigter macht dem verehrlichen Publikum und allen Geschäfts-freunden bekannt, daß er mit seinem Geldverwechslungsgeschäfte nunmehr auch ein ausgebehtes

Depot-Geschäft

eröffnet hat, und daher in der Lage ist, den geldbedürftigen Industriellen und Privaten gegen Deponirung nicht nur aller Gattungen österreichischer Staatspapiere, sondern auch gegen Pfandgabe von Loosen und Industriepapieren, welche bei öffentlichen Kassen und Pfandämtern keine Berücksichtigung finden, jedoch von ihm gegen Geldvorschüsse zu jeder beliebigen Höhe des Betrages, sogar bis 85% vom Coursverthe, zu belehnen.

Auch übernimmt er Aufträge zum Ein- und Verkauf von allen Gattungen Gold- und Silbermünzen, von Staats- und Industriepapieren, zu den möglichst günstigen Preisen.

Ferner werden alle Gattungen Loose gegen monatliche Ratenzahlungen verkauft und zwar von fl. 1.50 bis fl. 10. Der Käufer spielt schon bei der ersten Ziehung des gekauften Looses mit. Bei Abnahme eines 186vier fl. 100 Looses wird auch eine Promesse gratis gegeben, so daß der Theilnehmer schon das erste Mal zwei Treffer machen kann. Aufträge vom Lande werden, wie immer, prompt besorgt.

André Domenig

in Laibach.

15.

Pränumerations = Einladung

1.

auf

„Die Zukunft“

Tagesblatt für föderalistisch-slavische Interessen.

Die „Zukunft“ bringt zahlreiche Original-Correspondenzen aus Böhmen, Ungarn und Galizien, dann insbesondere aus den Landtagen von Laibach, Prag und Pest.

Pränumerations-Preis:

ganzzährig . . . 14 fl. vierteljährig . . . 3 fl. 50 kr.
halbjährig . . . 7 „ monatlich . . . 1 „ 30 „